

## **Entscheidung Nr. 188/2018/2019**

16.04.2019 DWA

### **URTEIL**

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 16.04.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines fortgesetzten unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit einem nicht ausreichenden Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 100.000,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 33.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische, infrastrukturelle oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC St. Pauli von 1910

11.04.2019

*Per E-Mail*

### **Vorkommnisse vor, während und nach dem Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und der HSV Fußball AG am 10.03.2019 in Hamburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines fortgesetzten unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit einem nicht ausreichenden Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 100.000,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 33.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische, infrastrukturelle oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Felix Brych, der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftlichen Stellungnahmen des FC St. Pauli von 1910.

#### **Ergänzende Begründung:**

Ca. 15 Minuten vor Spielbeginn wurde vor der Südtribüne (FC St. Pauli) ein ca. 10 m breites und 1 m hohes Banner am Zaun befestigt, auf dem fünf Schweineköpfe mit Fanutensilien des Hamburger SV (HSV-Schal und -Mütze) abgebildet waren.

Vor und während des Spiels wurden im Fanblock des FC St. Pauli von 1910 wiederholt erhebliche Mengen an pyrotechnischen Gegenständen gezündet. Im Einzelnen:

Unmittelbar mit Spielbeginn wurden aus vier über die gesamten Breite der Südkurve mit gleichem Abstand verteilten „Abschussrohren“ jeweils eine Vielzahl an Feuerwerkskörpern

in die Luft über das Spielfeld geschossen. Die Feuerwerkskörper verbrannten in der Luft, so dass keine Gegenstände auf das Spielfeld fielen.

3. Spielminute: 5 Bengalische Feuer im St. Pauli-Block (Süd).

12. Spielminute: 2 Bengalische Feuer im St. Pauli-Block (Süd).

13. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer im St. Pauli-Block.

22. Spielminute: Zweimal grünes und zweimal rot-braunes Rauchpulver im St. Pauli-Block.

23. Spielminute: 2 Bengalische Feuer im St. Pauli-Block.

24. Spielminute: Einmal gelbes Rauchpulver und ein Bengalisches Feuer im St. Pauli-Block.

29. Spielminute: Einmal gelbes und einmal rotes Rauchpulver im St. Pauli-Block.

Unmittelbar vor Beginn der 2. Halbzeit: 1 Bengalisches Feuer im St. Pauli-Block (Gegengerade).

46. Spielminute: Es wurden mindestens 35 Bengalische Feuer auf der Südtribüne abgebrannt. Darüber hinaus wurde sechsmal rot/grün/gelbes Rauchpulver entzündet. Zudem wurden weitere Feuerwerkskörper aus den o.g. Feuerwerksbatterien im Fanblock des FC St. Pauli von 1910 abgeschossen. Dies hatte eine Spielunterbrechung durch den Schiedsrichter von 1:45 Minuten zur Folge.

81. Spielminute: Eine rote Leuchtrakete aus dem St. Pauli-Fanblock.

82. Spielminute: Es wurden 5 Bengalische Feuer und 3 Leuchtraketen durch Anhänger des FC St. Pauli von 1910 abgebrannt. Dies führte zu einer erneuten Spielunterbrechung durch den Schiedsrichter. Die Schiedsrichter und die Spieler verließen das Spielfeld. Das Spiel konnte erst nach einer Unterbrechung von ca. 4 Minuten fortgesetzt werden.

90. Spielminute: Es wurden 2 rote Leuchtraketen im Fanblock des St. Pauli von 1910 geziert. Dies hatte eine Spielunterbrechung durch den Schiedsrichter von ca. 30 Sekunden zur Folge.

Nach dem Schlusspfiff wurden Fanutensilien des HSV auf der Südtribüne verbrannt. Die Feuerwehr ließ sie kontrolliert abbrennen.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. Entsprechendes gilt für das Zeigen des diffamierenden Banners vor Spielbeginn. Das Zeigen von Bannern, Spruchbändern o. Ä. mit verunglimpfenden, beleidigenden oder diffamierenden Inhalten verstößt nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsinstanzen unzweifelhaft gegen die der Satzung und den Ordnungen des DFB innewohnende Werteordnung.

Der FC St. Pauli von 1910 hat zudem gegen § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (nicht ausreichender Ordnungsdienst) verstoßen. Durch möglichst lückenlose Eingangskontrollen hätte das Einbringen einer so großen Anzahl von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere auch der Feuerwerksbatterien, verhindert werden können.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie - auf nationaler Ebene - vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Die Vorfälle stellen aufgrund der Art der Begehung (Feuerwerksbatterien), der Häufigkeit des Entzündens der Pyrotechnik und der mehrmaligen Spielunterbrechungen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie).

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten des FC St. Pauli von 1910, dass der Verein die Vorfälle scharf verurteilt und sich hierfür entschuldigt hat. Strafmildernd wird ferner berücksichtigt, dass der FC St. Pauli von 1910 erhebliche sicherheitstechnische Anstrengungen unternommen hat, um das Risikospiel vorzubereiten und möglichst sicher zu gestalten. Des Weiteren hat der FC St. Pauli von 1910 nach den Vorfällen eine umfassende Nachbereitung des Spiels vorgenommen und bereits mehrere eigene Maßnahmen getroffen. Straferschwerend fällt dagegen ins Gewicht, dass die o.g. Vorfälle äußerst schwerwiegend waren, zu mehrmaligen Spielunterbrechungen geführt haben und das Spiel - auch bedingt durch ähnliches Fehlverhalten der Anhänger des Hamburger SV - kurz vor dem Abbruch stand. Erheblich straferschwerend ist zudem zu berücksichtigen, dass der FC St. Pauli von 1910 bereits wiederholt durch Fehlverhalten seiner Anhänger sportgerichtlich in Erscheinung getreten ist (zuletzt: Urteil des DFB-Sportgerichts Nr. 68/2018/2019 vom 05.11.2018, Geldstrafe i.H.v. 15.000,- Euro).

Der DFB-Kontrollausschuss beantragt unter Abwägung aller Strafzumessungsgesichtspunkte daher eine Geldstrafe in Höhe von 100.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren** gerade noch vertretbar erscheint. Auf Antrag des FC St. Pauli von 1910 wird dem Verein nachgelassen, einen Betrag in Höhe von bis zu 33.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische, infrastrukturelle oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens, Mittwoch, 17.04.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –